

<p style="text-align: center;"><b><u>Neue Satzung</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><i>„Tourismusbeitrag der Stadt Annweiler am Trifels“</i></b></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Bisherige Satzung</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><i>„Fremdenverkehrsbeitrag der Stadt Annweiler am Trifels“</i></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erhebungszweck, -gebiet und -jahr</b></p> <p>(1) Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.</p> <p>(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet inkl. aller Ortsteile.</p> <p>(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages</b></p> <p>Die Stadt erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag). Hiervon ausgenommen sind die Ortsteile Gräfenhausen und Queichhambach.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.</p> <p>(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Ortsteile Gräfenhausen und Queichhambach) durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Stadt ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt tätig sind.</p> <p>(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere</p>

<p>(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.</p>	<p>wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.</p> <p>(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Beitragsmaßstab</b></p> <p>(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).</p> <p>(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) <b>vorvergangenen</b> Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung</b></p> <p>(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).</p> <p>(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des vorvergangenen Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles durch die Stadt geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage</p>

der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

Abweichend von Satz 1 ist im Falle

- a) des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr, der Umsatz des Erhebungsjahres, und in den beiden darauf folgenden Erhebungsjahren der Umsatz des jeweiligen Vorjahres,
- b) der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr, der Umsatz des Erhebungsjahres

maßgebend.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

nach Rahmensätzen bestimmt; für die darüber hinaus sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, werden ihrem Charakter nach der Gruppe in der Anlage zugeordnet, der sie am ähnlichsten sind. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Stadt geschätzt. Bei der konkreten Zuordnung eines Umsatzanteiles innerhalb der in Satz 3 genannten Rahmensätze für bestimmte Personen und Unternehmen, welche durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt, sowie bei der Schätzung nach den Sätzen 2 und 4 und bei der Zuordnung nach Satz 3 Halbsatz 2 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraums ausgeübt wird. Die Stadt kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz der Oberfinanzdirektion ausgedrückt, welche dem jeweiligen Umsatzjahr nach § 3 Abs. 2 Satz 1 entspricht. Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz von der Stadt auf der Grundlage der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt. Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen, unter Beachtung der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien, Abweichungen von den in der Richtsatzsammlung nach Satz 1 genannten

	<p>niedrigsten Reingewinnsätzen zu beschließen.</p> <p>(4) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt.</p> <p>(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.</p> <p>(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Hebesatz) wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bis zum Jahr 1995 in einer besonderen Satzung (Hebesatzsatzung) und ab dem Jahr 1996 jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.</p> <p>Der Fremdenverkehrsbeitrag ist auf volle Deutsche Mark / Euro abzurunden.</p> <p>(7) Soweit nach § 3 Schätzungen und Zuordnungen durch die Stadt erforderlich sind, werden diese vom Haupt- und Finanzausschuss durchgeführt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Beitragssatz</b></p> <p>Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung der Stadt Annweiler am Trifels festgelegt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld</b></p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung der Beitragsschuld</b></p> <p>Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Der Beitrag ist auf volle Euro abzurunden.</p> <p>(2) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.</p> <p>(3) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrags kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld</b></p> <p>(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden Kleinbeträge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis 100 Deutsche Mark / 50 Euro am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und</li> <li>2. bis 200 Deutsche Mark / 100 Euro am 15. Februar und 15. August zu je ½ ihres Jahresbeitrages fällig. Die Stadt kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dem Beitragsschuldner erstattet.</li> </ol>

	<p>(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen und auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.</p> <p>(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,</li> <li>• bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzeige- und Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Der Beitragspflichtige hat der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags mitzuteilen.</p> <p>(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,</li> </ul> <p>und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.</p> <p>Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder</li> <li>2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig macht oder</li> <li>3. den erzielten Umsatz auf Anforderung nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Art belegt,</li> </ol> <p>handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark / zehntausend Euro geahndet werden kann.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Datenerhebung und -verarbeitung</b></p> <p>(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,</li> <li>• den Daten des Melderegisters,</li> <li>• den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung</li> </ul> <p>erheben.</p> <p>(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 28.11.2004 außer Kraft.</p> <p>Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages tritt mit Wirkung vom 01. November 2004 in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Anlage B</b> <b>“Betriebsartentabelle Tourismusbeitrag”</b> <b>zu § 3 Abs. 3 und 4</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage A</b> <b>“Anlage zu § 3 Abs. 2 Satz 3”</b></p>

Anlage A (bisherige Satzung)

zu § 3 Abs. 2 Satz 3

<b>Spalte 1</b>	<b>Spalte 2</b>
<b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen</b>	<b>Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung in v. H.</b>
1. Hotels, Fremdenheime, Ferienwohnungen, andere Beherbergungsbetriebe, Campingplätze, Jugendherberge	60 – 100
2. Bars, Tanzdielen, Kino, Variete und Kabarettis	8 – 50
3. Minigolf, Tennis, Squash- und ähnliche Anlagen	40 – 80
4. Reiseandenken, Verkaufsstände (z.B. Weinausschank), Inhaber von Kiosken	40 – 80
5. Automatenaufsteller (Zigaretten und ähnliches)	10 – 50
6. Cafes, Konditorei, Eisdielen, Gast- und Speisewirtschaften, Imbissbuden, Straußwirtschaften	40 – 80
7. Transportunternehmen, Mietauto-, Taxi-, Autobus-Unternehmen, Verkehrsbetriebe, Reisebüros	5 – 40
8. Bäckerei, Metzgerei, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- u. Genussmittelgeschäfte	10 – 50
9. Drogerie, Parfümerie, Seifen, Kosmetikgeschäfte, Apotheken, Friseure, Kosmetiksalons	5 – 30
10. Schuhhäuser, Sport- und Freizeitgeschäfte, Textilwaren	5 – 45
11. Blumengeschäfte, Gärtnereien	5 – 45
12. Buchhandlungen, Zeitschriften, Schreib- und Papierwarengeschäfte, Fotogeschäfte, Spielwaren, Bastel-Hobby-Geschäfte, Videotheken und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	5 – 45
13. Tankstellen, Autowaschanlage, Kfz.-Reparaturwerkstätten	5 – 30
14. Ärzte (Allgemeinärzte), Fachärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Masseure, Krankengymnasten	1 – 10
15. Fußpflege, Sauna, Fitnessstudio, Solarium	3 – 15
16. Getränkehandlungen- und -niederlassungen	5 – 30
17. Versicherungsagenturen und sonstige Finanzdienstleister	2 – 15
18. Banken, Wechselstuben	5 – 20
19. Handwerker und andere Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Gruppe zugeordnet	5 – 20
20. Architekten, Statiker, Bauingenieure	3 – 20
21. Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Gebäudereinigung	5 – 25
22. Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	5 – 45
23. Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung sowie Telekommunikation	10 – 40
24. Aufsteller von Musikboxen, Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte u. -Automaten, Inhaber von Spielhallen	5 – 30

## Anlage B (neue Satzung)

### Anlage 1: zu § 3 Abs. 3 und 4 Tourismusbeitragssatzung Stadt Annweiler am Trifels -Betriebsartentabelle

0	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
<b>A. Unterkunft:</b>			
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unten B.)	90%	7%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90%	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	90%	16%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	60%	2%
A05	Campingplatz	80%	12%
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	90%	8%
<b>B. Gastronomie:</b>			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	40%	9%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	40%	5%
B03	Café, Eisdiele, Bistro	40%	8%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	30%	9%
B05	Schankwirtschaft	30%	11%
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	40%	16%
B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	40%	7%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	40%	10%
<b>C. Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:</b>			
<b>CA. Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel</b>			
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	10%	8%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschli. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	5%	5%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	5%	5%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	5%	5%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	10%	7%
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	7%	3%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	5%	4%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	5%	2%
CA09	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	15%	4%
CA10	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	15%	9%
CA11	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	6%
<b>CB. sonstige Waren</b>			
CB01	Apotheke	6%	4%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%	4%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	7%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	15%	2%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	3%	6%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	20%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	10%	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	20%	8%
CB10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	4%	10%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	7%	5%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	7%	4%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	6%

CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	15%	6%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	15%	3%
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	50%	6%
CB17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	4%	6%

#### **D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:**

D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75%	17%
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	44%
D03	Kinobetrieb	12%	5%
D04	Museum, Ausstellung	50%	1%
D05	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	12%	1%
D06	Spielautomatenbetrieb	5%	6%
D07	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Ketter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	20%	4%
D10	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	80%	21%
D11	Videothek	2%	8%
D12	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	50%	12%

#### **E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:**

##### **EA. Gesundheitswesen und Körperpflege**

EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	27%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	26%
EA03	Friseurbetrieb	5%	13%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	5%	13%
EA05	Sauna, Solarium	4%	6%
EA06	Tierarztpraxis	1%	16%
EA07	Zahnarztpraxis	1%	18%
EA08	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	4%	12%

##### **EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil**

EB01	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5%	13%
EB02	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	10%	9%
EB03	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	1%	8%
EB04	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	8%

#### **F. Zulieferung iwS. (=Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppe A-E):**

##### **FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur**

FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	4%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	3%	3%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	3%	8%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	2%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	7%
FA06	Catering, Partyservice	2%	10%
FA07	Druckerei, Verlag	5%	7%
FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5%	5%
FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	6%	4%
FA10	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	4%
FA11	Kfz-/Zubehör-Handel	2%	5%
FA12	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	2%	6%
FA13	Kfz-Vermietung	1%	8%
FA14	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	4%	4%
FA15	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	5%	9%
FA16	Schlüsseldienst	3%	12%

FA17	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%
FA18	Versorgungsunternehmen, Energie, Wasser, Abwasser	5%	2%
FA23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	3%	7%
<b>FB.</b>	<b>Bauwirtschaft</b>		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%	24%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	2%	6%
FB03	Bauunternehmen	5%	4%
FB04	Dachdeckerei	5%	5%
FB05	Elektroinstallation	5%	7%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	5%	7%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	5%	6%
FB08	Gerüstbau	5%	6%
FB09	Glaserei	5%	5%
FB10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5%	5%
FB11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	5%	7%
FB12	Raumausstattung	5%	10%
FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5%	5%
FB14	Schreinerei, Tischlerei	5%	6%
FB15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5%	13%
FB16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5%	5%
FB17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5%	9%
<b>FC.</b>	<b>Dienstleistungen</b>		
FC01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	5%	5%
FC03	Fotostudio	7%	17%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	12%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	6%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	5%	4%
FC07	Grafik-Design	3%	24%
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.)	5%	20%
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	2%	18%
FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	90%	9%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	26%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	26%
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	5%	19%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	24%
FC15	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	31%
FC16	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	7%
FC17	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	5%	15%
FC18	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	5%	18%